

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG,
LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 96/2024 für den Kindergarten der
Marktgemeinde Millstatt am See.

Zahl: 240-KBBO/2025

I. Aufnahme

1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, die sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.
 - a) **Betreuungsbedarf – Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten:**
Die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung bei der Vergabe der Betreuungsplätze „Ganztag light mit Verpflegung“ und „Ganztag mit Verpflegung“.
Bei der Vergabe der Betreuungsplätze „Halbtags“ werden berufstätige Erziehungsberechtigte vorgezogen. Die Berufstätigkeit (Bestätigung des Arbeitgebers mit Angabe der täglichen Arbeitszeit) ist nachweislich zu belegen.
 - b) **Alter des Kindes:**
Bei der Aufnahme werden die 5-jährigen (verpflichtendes Kindergartenjahr) den 4-jährigen, die 4-jährigen den 3-jährigen, die 3-jährigen den 2-jährigen und die 2-jährigen den 1-jährigen Kindern vorgezogen. Für die Ermittlung des Lebensalters gilt das Schuljahr, bei Gleichaltrigen zählt das Vormerkdatum für den Kindergartenbesuch.
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Millstatt am See
 - b) das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr bei Beginn des in Frage kommenden Kindergartenjahrs
 - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - d) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten;
 - e) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - f) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - g) die Vorlage der Sozialversicherungsnummer des Kindes

- h) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuhalten.
4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.
5. Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Millstatt am See noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt gemäß § 54 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes:
- Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte oder einen Kindergarten außerhalb der Gemeinde, in der der Hauptwohnsitz des Kindes liegt („Hauptwohnsitzgemeinde“), und hat diese Kindertagesstätte oder dieser Kindergarten eine Vereinbarung gemäß § 19a mit jener Gemeinde, in der die Einrichtung liegt („Aufnahmegemeinde“), hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Aufnahmegemeinde einen Ausgleich in Höhe des Elternbeitragsersatzes gemäß § 37 K-KBBG im Ausmaß der jeweiligen Besuchsdauer zu leisten,
- a) wenn innerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde dem Kind kein Platz oder kein dem von den Erziehungsberechtigten nachzuweisenden zwingend erforderlichen zeitlichen Betreuungsausmaß des Kindes entsprechender Platz in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann und
- b) sofern nicht eine Einrichtung besucht wird, an deren Kostentragung die Hauptwohnsitz- und die Aufnahmegemeinde beteiligt sind, oder eine interkommunale Kooperation zwischen der Hauptwohnsitz- und der Aufnahmegemeinde stattfindet.
6. Vormerkungen und Anmeldungen für den Besuch werden von der Kindergartenleitung während der Öffnungszeiten des Kindergartens im Kalendermonat Jänner entgegengenommen.

II. Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Begleitpersonen haben das Kind in den Garderobenraum zu bringen, das Kind an- und auszuziehen und es persönlich dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben.
- Die Erziehungsberechtigten können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen. Abholberechtigte, die gleichfalls minderjährig sind, müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Insofern haben die

Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes gebracht oder abgeholt wird. (§ 4 Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, i.d.g.F.)

Das pädagogische Personal des Kindergartens ist jedoch berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn es zur Erkenntnis gelangt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (z.B. Alkohol- oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche oder geistige Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, die Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen betreffend die Obsorgeberechtigung oder Abholberechtigung umgehend schriftlich der Kindergartenleitung mitzuteilen. Bis zum Einlangen dieser Änderungsanzeige ist der Kindergarten berechtigt, das Kind an den jeweils benannten Abholberechtigten zu übergeben.

2. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe an eine Mitarbeiter*in des Kindergartens und endet mit der Übergabe an eine(n) Erziehungsberechtigte(n) oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter*innen bekannt ist. Der Kindergarten ist zeitnah zu verlassen. Ein Betreten des Kindergartens außerhalb der Betreuungszeiten ist nicht gestattet.
3. Die Sicherheitseinrichtung im Eingangsbereich des Standortes Obermillstatt 124 (Taster Gartenzaun) darf ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten oder eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person benutzt werden.
4. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
5. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
6. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Das Kind ist für den Kindergartenbesuch mit
 - einem Paar geeigneter Hausschuhe (deutlich mit dem Namen versehen),
 - einem Rucksack (deutlich mit dem Namen versehen),
 - Jausenbox und Trinkflasche (deutlich mit dem Namen versehen) und
 - geeigneter Turnbekleidung (deutlich mit dem Namen versehen)auszustatten.
7. Süßigkeiten, eigenes Spielzeug, Geld oder andere Wertgegenstände dürfen nicht in den Kindergarten mitgebracht werden. Die Mitnahme von Kuscheltieren ist erlaubt.
8. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Kindergartenleitung bzw. Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.

Sollte ein Kind von Kopfläusen oder Nissen befallen sein, ist dies ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Ein solches Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen nissenfrei ist. In jedem Fall ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

9. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosieranleitung vorliegt.
10. Erziehungsberechtigte haben die Kindergartenleitung bzw. Elementarpädagogin über Allergien und spezielle Diäten sowie über spezielle Bedürfnisse schriftlich zu informieren.
11. Bestehen von der Kindergartenleitung und/oder der Elementarpädagogin Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung über den Verbleib oder Nicht-Verbleib im Kindergarten bzw. um notwendige Schritte zur Förderung einzuleiten, durch die Erziehungsberechtigten beizubringen.
12. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung ihrer beruflichen Verhältnisse, der Anschrift, des Namens, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse etc. dies der Kindergartenleitung umgehend schriftlich mitzuteilen.
13. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon zumindest zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG). Diese Zeiten sind zwischen der Kindergartenleitung und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu vereinbaren. Krankheitszeiten gelten nicht als Ferienzeiten.
14. Die Erziehungsberechtigten werden zu Elternabenden eingeladen, deren Teilnahme im Interesse des Kindes empfohlen wird.

III. Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn der Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien (nach dem Schulgesetz), die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, an welchen vier Tagen in der Woche ihr Kind den Kindergarten besucht und diese 20 Stunden absolviert.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung über jede Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe

sanktioniert werden. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch zu führen (K-KBBG § 16a Abs. 3).

IV. Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Der Betrieb im Kindergarten beginnt am 1. September jeden Jahres und endet am 15. Juli des darauffolgenden Jahres (Regelkindergartenjahr).
2. Während der Hauptferien im Sommer wird der Betrieb im Kindergarten bedarfsgerecht geführt. Der Besuch des Kindergartens in den Hauptferien ist nur dann möglich, wenn die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten oder des Alleinerziehenden nachweislich vorliegt.
3. Die Weihnachtsferien sowie die Osterferien sind mit der Schule gleichgehalten.
4. Der Kindergarten hat in den ersten zwei Augustwochen geschlossen. Das genaue Datum wird rechtzeitig durch die Kindergartenleitung bekannt gegeben.
5. Weitere Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig durch die Kindergartenleitung bekannt gegeben.
6. Der Kindergarten ist an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Standort Obermillstatt 124:

Halbtag	von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Ganztag „light“ mit Verpflegung	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Ganztag mit Verpflegung	von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Standort Kaiser-Franz-Josef-Straße 179:

Halbtag	von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Ganztag „light“ mit Verpflegung	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Ganztag mit Verpflegung	von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

V. Beiträge

1. Die monatlichen Betreuungskosten werden vom Land Kärnten gefördert (Elternbeitragsersatz), wodurch den Erziehungsberechtigten dafür keine Kosten anfallen. (§ 37 Abs. 1 K-KBBG)

<u>Betreuungsangebot</u>	<u>Förderbetrag monatlich pro Kind</u>
Halbtag	EUR 119,00
Ganztag „light“ mit Verpflegung	EUR 162,00
Ganztag mit Verpflegung	EUR 162,00

Folgende Beiträge sind als Zusatzleistung an die Marktgemeinde Millstatt am See zu leisten:

Verpflegungskostenbeitrag monatlich	EUR 95,00
Kreativbeitrag monatlich	EUR 12,00

Die Beiträge werden nach dem Verbraucherpreisindex 2020 des österreichischen Statistischen Zentralamts oder an einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.

2. Die Beiträge sind mit Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Im Falle des Ausschlusses, der Kündigung oder Änderung der Betreuung durch die Marktgemeinde Millstatt am See ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.
3. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten über eine durchgehende Dauer von mehr als vier Wochen nicht besuchen, ist kein Verpflegungs- und Kreativbeitrag zu leisten. Die Abwesenheit ist der Kindergartenleitung ehestmöglich bekannt zu geben.
4. Auch bei einem vorzeitigen Austritt bleibt die Verpflichtung zur Beitragsleistung für das laufende Monat bestehen.

VI. Abmeldung / Ummeldung durch den Erziehungsberechtigten

1. Eine Abmeldung vom Kindergartenbesuch kann schriftlich zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Besteht die gesetzlich geregelte Kindergartenpflicht, kann das Kind nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 K-KBBG vor.
3. Änderungen der Betreuungszeiten (siehe „IV. Betriebs- und Öffnungszeiten“) sind nur nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.
4. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist ausschließlich beim Umstieg auf das Betreuungsmodell „Halbtag“ (ohne Verpflegung) möglich.

VII. Ausschluss vom Kindergartenbesuch

Im Sinne des § 14a K-KBBG ist die Marktgemeinde Millstatt am See berechtigt, im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten, ein Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn

- a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung des Kindes die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
- b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
- c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
- d) die Erziehungsberechtigten den Verpflegungskostenbeitrag und/oder den Kreativbeitrag wiederholt, zumindest für zwei Monate, nicht bezahlen.

VIII. Kündigung und Änderung der Betreuung durch die Marktgemeinde Millstatt am See

Die Marktgemeinde Millstatt am See kann ihrerseits das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind – zusätzlich zu den oben angeführten Gründen für den Ausschluss vom Kindergartenbesuch – insbesondere:

- a) unentschuldigter Abwesenheit des Kindes trotz Abmahnung;

- b) wiederholte Nichteinhaltung der vereinbarten Besuchszeiten (z.B. durch verspätete Abholung);
- c) Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten im Zuge der Anmeldung oder im Fall von Bedenken der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;
- d) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung;
- e) bei unrichtigen Angaben – insbesondere die Gesundheit des Kindes betreffend – sowie generell bei Angaben falscher Tatsachen;
- f) unangemessener, hoher Betreuungsaufwand, der aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Kindergarten nicht (mehr) abgedeckt werden kann;
- g) bei fehlender oder unterentwickelter Integrationsfähigkeit des Kindes;
- h) bei strafrechtlichem, gewalttätigem, bedrohlichem oder gefährdendem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder des Kindes gegen das Kindergartenpersonal, Mitarbeiter*innen der Marktgemeinde Millstatt am See, andere Kinder oder Erziehungsberechtigte;
- i) bei Verhalten der Erziehungsberechtigten (u.a. Beleidigungen, Beschimpfungen und Herabwürdigungen etc.), das trotz schriftlicher Abmahnung oder Aufforderung zur notwendigen umgehenden Verhaltensänderung, einer Zerrüttung der Beziehung der Dienstleistung und des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenpersonal zur Folge hat, sowie bei ungebührlichem Benehmen der Erziehungsberechtigten, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Bildungsarbeit zu stören.

Wenn die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten eines Kindes, das bereits den Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte oder sich die beruflichen Verhältnisse ändern (z.B. Minderung Ausmaß der Beschäftigung), ist die Marktgemeinde Millstatt am See berechtigt, das vereinbarte Betreuungsmodell zu ändern und das Betreuungsausmaß entsprechend zu reduzieren. Der/Die Erziehungsberechtigten des Kindes haben die Kindergartenleitung umgehend schriftlich über eine Änderung der beruflichen Verhältnisse zu informieren.

IX. Haftung

Die Marktgemeinde Millstatt am See übernimmt keine Haftung für Gegenstände (gleich welcher Art), die in den Kindergarten mitgebracht werden.

Kann die Betreuung und/oder die ausreichende Aufsicht aus Gründen, die nicht seitens der Marktgemeinde Millstatt am See vertretbar sind (z.B. Krankenstände des Personals, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, höhere Gewalt [Elementar-/Katastrophenereignis] etc.), nicht sichergestellt oder nicht aufrechterhalten werden, gilt eine Haftung seitens der Marktgemeinde Millstatt am See für den Entfall der Betreuung und für einen daraus resultierenden Schaden, welcher Art auch immer, als ausgeschlossen.

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist in diesen Fällen verpflichtet, die Eltern hierüber umgehend zu informieren und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind, sofern dieses sich bereits im Kindergarten aufhält, unverzüglich abzuholen oder von einem Berechtigten abholen zu lassen.

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 1. Mai 2025 und ersetzt die Kinderbetreuungsordnung vom 1. September 2023. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 24. April 2025 (TOP 19) zugrunde.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA